







Deutsch-jugoslawische Handelsbeziehungen nicht betroffen. Belgien verurteilt die neuen völkerrechtswidrigen Pläne des britischen Seeräubers.

Belgrad, 23. November (Zunftmeldung). Die britische Drohung mit neuen völkerrechtswidrigen Seeräubermahnahmen hat in Jugoslawien einen denkbar schlechten Eindruck gemacht, obwohl, wie man betont, die deutsch-jugoslawischen Handelsbeziehungen von diesem jeder Rechtsgrundlage entbehrenden Maßnahmen nicht betroffen werden können. 'Breme' stellt fest, daß Chamberlains unverhüllte Liebe vor allem in den neutralen Ländern eine peinliche Reaktion erzeugt habe, da diese Länder glaubten, daß die gegen Deutschland gerichteten 'Repressalien' in erster Linie den Handel der Neutralen schwer schädigten.

Sie werden wissen warum! Die Churchill und Kingsley-Bood die englische Dessenlich-keit belächeln.

Der 'Daily Express' beklagt sich bitter über 'unangenehme Belieferung der britischen Presse mit Meldungen über das militärische Geschehen durch die zuständigen Stellen und

fragt, ob man britischerseits diesen Krieg als einen geheimen Krieg durchführen wolle. Die Admiralität und das britische Luftfahrtministerium jedenfalls versuchten alles Mittel zu halten. So seien am letzten Sonntag fünf Handelsflüge auf Minen aufgelassen und gesunken. Die britische Admiralität habe aber diese Tatsache erst gegen Mitternacht veröffentlicht. Am Montag sei ein deutsches Flugzeug über London erschienen und auch in diesem Falle sei das Luftfahrtministerium erst im Laufe der Abendstunden mit einem ganze fünf Zeilen umfassenden Bericht herausgekommen. Noch schlimmer sei es am Sonnabend gewesen, als das Luftfahrtministerium wohl mitgeteilt habe, daß britische Militärflugzeuge zu einem Erkundungsflug über Nordwestdeutschland aufgeflogen seien. Man habe aber erst aus dem deutschen Nachrichtenfunk erfahren, daß diese britischen Flugzeuge bei Wilhelmshaven in einem Luftkampf verwickelt worden seien. Vor wem verberge eigentlich, so fragt das Blatt schließlich, das britische Luftfahrtministerium diese Nachrichten. Etwas vor den Deutschen? Nein, nicht im geringsten, so antwortet 'Daily Express', sondern vor der eigenen britischen Öffentlichkeit (!!).

Die Vereinigten Staaten grundsätzlich gegen Einmischung in den neutralen Handel.

Washington, 23. November (Zunftmeldung).

Der amtierende Außenminister Welles erklärte am Mittwoch, die Regierung der Vereinigten Staaten vertrete den Standpunkt, daß amerikanische Bürger das Recht besitzen 'bona-fide-Handel' mit neutralen Ländern ungeachtet des europäischen Krieges weiter zu treiben. Welles gab ferner bekannt, das Staatsdepartement habe nach Ankündigung der britischen Mitteilung über die Einführung einer Vorkontrolle der amerikanischen Ausfuhr in den Vereinigten Staaten der englischen Regierung mitgeteilt.

Daß die amerikanische Regierung grundsätzlich keine Einmischung Kriegführender in den wirklich neutralen Handel anerkenne. Auf eine Frage, was er unter wirklich neutralen Handel verstehe, antwortete Welles: bona-fide-Transaktionen zwischen Bürgern eines neutralen Landes und denen eines anderen neutralen Landes.

Ämtliche Anzeigen Bekanntmachung der Haushaltungszugung

Auf Grund des § 86 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 40) wird für das Rechnungsjahr 1939 folgende Haushaltungszugung der Stadt Bischoptau bekanntgemacht:

§ 1. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1939 wird im ordentlichen Haushaltsplan in der Einnahme auf 1.091.832 RM in der Ausgabe auf 1.118.488 RM und im außerordentlichen Haushaltsplan in der Einnahme auf 125.500 RM in der Ausgabe auf 125.500 RM festgesetzt.

§ 2. Es werden für das Rechnungsjahr 1939 festgesetzt: 1. der Befehl der Grundsteuer - einschließlich a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf 70 v. D., b) für die Grundstücke auf 80 v. D., 2. der Befehl der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrage und dem Gewerbekapital auf 300 v. D., 3. der Befehl der Zweifelhöhensteuer auf 200 v. D., 4. der Befehl der Warenhaussteuer auf 300 v. D., 5. der Befehl der Bürgersteuer auf 600 v. D.

§ 3. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 30.000 RM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan zum Neubau der Handels- und Gewerbeschule verwendet werden.

Die nach § 86 der Deutschen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu I § 8 ist unter dem 8. November 1939 erteilt.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Table with 4 columns: Ordentlicher Haushaltsplan (Einnahme, Ausgabe), Außerordentlicher Haushaltsplan (Einnahme, Ausgabe). Rows include: 0. Allgem. Verwaltung, 1. Polizei, 2. Schulwesen, 3. Kultur- und Gemeindefürsorge, 4. Fürsorgewesen und Jugendhilfe, 5. Gesundheitswesen und Volkserziehung, 6. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, 7. Öffentl. Einrichtungen u. Wirtschaftsförderung, 8. Wirtschaftliche Unternehmen, 9. Finanz- und Steuerverwaltung.

IV. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 24. November 1930 bis zum 30. November 1939 im Rathaus, Zimmer 8b öffentlich aus. Bischoptau, den 20. November 1939. Der Bürgermeister Müller.

Hans-Schemm-Schule, Städtische Handels- und Gewerbeschule, Bischoptau Fernruf 488.

Anmeldungen für Oken 1940 können ab heute mündlich (auch fernmündlich) montags 16-18, mittwochs 17-18 und sonntags 11-13 Uhr, sowie auch schriftlich vorgenommen werden. Die Anmeldungen für die zweijährige Handels- und Gewerbeschule müssen bis spätestens 30. 11. 1939 bewirkt sein. Weitere Auskunft wird gern erteilt.

Bischoptau, am 22. November 1939. Der Bürgermeister Müller. Der Direktor Brenner.

Advertisement for Frau Martha verw. Hentschel. Text: Für die zahlreichen Beweise liebevoller Anteilnahme und Verehrung durch herrliche Blumenspenden sowie ehrendes Geleit beim Heimgange unserer lieben Mutter. Frau Martha verw. Hentschel sprechen wir hierdurch unsern herzlichsten Dank. BUS. Karl Hentschel Kurt Hentschel und Angehörige. Zschopau, November 1939.

Advertisement for '3 Tannen' cigarettes. Text: Mancher sagt: 'Was - Husten-Bonbon, brauche ich nicht!' Wenn ihn dann aber der Hustenteufel richtig plagt, dann greift er doch, erst unwillig und dann - überzeugt, nach den echten '3 Tannen'. 'mit den 3 Tannen' Ja, da steckt was drin.

Obituary notice for Soldat Emil Schubert. Text: Am 18. Oktober 1939 verstarb im Lazarett zu Lodsch-Chojny unser Gefolgschaftsmitglied Soldat Emil Schubert. Wir verlieren in ihm einen Kameraden, der stets ein Vorbild für die Betriebsgemeinschaft war. Er gehörte seit 1934 dem Vertrauensrat an. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten. Betriebsführung und Gefolgschaft der Fa. Hermann Oehme, Krumhermersdorf. 23. November 1939.

Advertisement for Kammerlichtspiele Zschopau. Text: Ab heute bis Sonntag, täglich 8.30 Uhr. Liebestraum im Bonnemond. Maienzeit mit Jeanette Mac Donald und Nelson Eddy. Der herrliche Gesang dieser beiden Filmkünstler, bekannt aus dem Film 'Im goldenen Westen', gibt diesem Film eine besondere Note. Sonntag nachm. 3 Uhr Jugendvorstellung Shirley Temple in Heidi.

Advertisement for Steinert's Gasthof Dittersdorf. Text: Sonnabend, den 25. November Sondertanzabend. Für Totensonntag empfehle fertige Kränze und Grabschmuck in bekannter Auswahl Gärtnerei Max Müller. Parteiliche Mitteilung. Alle Politischen Leiter und Führer der Niederungen haben an der heute abend 20 Uhr in der Hans-Schemm-Schule stattfindenden Schulung teilzunehmen. Der Ortsgruppenleiter. Die heutige Nummer umfaßt 8 Seiten. Hauptschriftleiter: Heinz Voigtländer, zugleich verantwortlich für den gesamten Textteil und Bilderdienst. Verantwortlicher Anzeigenleiter: Fritz Reiner, sämtlich in Bischoptau. Rotationsdruck und Verlag: Wochenblatt für Bischoptau und Umgegend, Richard Voigtländer in Bischoptau. Zur Zeit ist Preisliste 8 gültig.



Aus Schopau und dem Sachsenland

Am 23. November 1939.

Spruch des Tages

...s Reibenschaft können verfliegen ... aber wird ewig liegen. Goethe

Jubiläen und Gedenktag

24. November

1908: Zweite Entlassung des Freiherrn vom Stein, Sonne und Mond

24. November: S. N. 7.35, S. N. 15.57; M. N. 4.32, M. N. 11.56

Feldpostpächchen — mit Liebe gepackt

Was schiden wir ins Feld? Was ist wirklich nützlich, was braucht der Soldat, was macht ihm Freude? Diese Fragen hat sich wohl jeder von uns in den letzten Wochen beim Paken eines Feldpostpächchens gestellt.

Es kommt überhaupt gar nicht so sehr darauf an, daß wir große materielle Werte ins Feld schicken. Oft sind kleine, fast wertlos erscheinende, aber wohlüberlegte und mit Liebe ausgepackte Dinge dem Soldaten eine viel größere Freude.

Verleihung des goldenen Ehrenzeichens

Der Führer und Reichsstatler hat dem Kassenteiler Emilio Rohmann in Schopau für 40jährige treue Dienste als Beamter das goldene Ehrenzeichen verliehen.

Der Eiermarkt

Eiergeschäft für alle B r o d e r s t e r

Der Eiermarkt nimmt seinen gewohnten Verlauf. Zwar stehen aus der Eigenzeugung nur sehr wenig Frisch Eier zu Verfügung, doch werden dafür den Anforderungen entsprechend Kühlhäuser sowie ausländische Frisch Eier ab gegeben.

Milchpreise für Obst und Gemüse

Der Regierungspräsident zu Chemnitz hat für die Zeit vom 23. bis mit 28. November 1939 folgende Milchpreise für Obst und Gemüse als Richtpreise für den Regierungsbezirk Chemnitz festgesetzt.

Der Lohnstopp

Neue Richtlinien des Reichsarbeitsministers

Zur Klärung verschiedener Zweifelsfragen hat der Reichsarbeitsminister zur Lohnstopperordnung eine im Reichsarbeitsblatt Nummer 23 Teil I Seite 527 veröffentlichte Verwaltungsanordnung erlassen.

Ebenso wie die Löhne und Gehälter sind auch die sonstigen regelmäßigen Zuwendungen zu behandeln. Die regelmäßig im Betriebe gezahlten Kinderzulagen, Leistungszulagen, Erfolgsvergütungen usw. sind in der gleichen Höhe wie bis zum 12. Oktober 1939 weiter zu zahlen.

Die Anordnung des Reichsarbeitsministers sagt weiter, daß sich das Verbot einer Erhöhung der Erfolgsvergütungen grundsätzlich nur auf den vereinbarten Anteil am Umsatz, Gewinn usw. bezieht.

Es entspricht dem Verbot ungerichtetiger Lohn- oder Gehalts erhöhungen, daß eine Verbesserung der Verdienste durch einmalige Zuwendungen ebenso ausgeschlossen sein muß wie eine Übernahme der dem Geselamann auferlegten Steuern durch den Unternehmer.

Um einer Entlohnung nach der Leistung nicht im Wege zu stehen, läßt die Lohnstopperordnung entsprechende Verdiensterhöhungen ohne besondere Zustimmung des Reichs-

treuhänders der Arbeit zu, wenn das Geselamtsmitglied in eine in Tarifordnungen oder vom Reichstreuhänder der Arbeit gebilligte Betriebs- und Dienstordnungen vorgesehene höherer Lohnstufe, Berufs- oder Tätigkeitsgruppe eintritt.

Ausgeprobte Akkorde dürfen nach der Anordnung des Reichsarbeitsministers nur erhöht oder gesenkt werden, wenn sich die äußeren, nicht in der Person des Geselamannes liegenden Bedingungen, unter denen seinerzeit die Akkorde festgesetzt worden sind, geändert haben.

Der Lohnstopp unterläßt in gleicher Weise eigenmächtige Lohn erhöhungen wie Lohnsenkungen. Es soll jedoch, wie die Anordnung des Reichsarbeitsministers anführt, nicht verhindert werden, daß nicht leistungsbedingte Entgelte auf einen angemessenen Stand zurückgeführt werden.

Das gleiche gilt, wenn eine Herabsetzung der Löhne infolge ungünstiger Wirtschaftslage in einzelnen Betrieben nicht mehr zu vermeiden ist.

deutsche Ia 23, Ib 22, IIa 20, IIb 22, IIIa 20, Kochbirnen 16 bis 20, Zitronen, Stück 5 bis 7.

Diese Richtpreise sind bis volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preise für die einzelnen Warenarten. Die tatsächlichen Warenpreise sollen sich daher grundsätzlich den festgesetzten Richtpreisen anpassen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Verkäufer in jedem Falle neben dem Preis und der Gewichtseinheit auch das Ursprungsgebiet der einzelnen Waren auf den Preisverzeichnissen zu vermerken hat.

Die Segelversicherung der Fischereifahrerpflichtigen

Eine Verordnung vom 11. 11. 1939 (RdM. Teil I Seite 2131) regelt die Sozialversicherung der einberufenen Fischereifahrerpflichtigen. Ein kurzfristige Heranziehung zu Aufschubleistungen und Ausbildungsstellen betrifft, wie die Landesversicherungsanstalt Sachsen mitteilt, ein bestehendes Sozialversicherungserhältnis nicht.

Ablesung von Haken- und Kaninchenfleisch

Nach der 1. Anordnung der Reichsstelle für Rauchwaren vom 3. September 1939 (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 204 vom 9. September 1939) haben die Eigentümer, Verfügungsberechtigten, Besitzer oder Gewahrsamshaber nach dem Abziehen von Haken- und Kaninchenfleisch diese zu reinigen, insbesondere die anhängenden Fleisch- und Knochenreste sowie das Blut vollständig zu entfernen.

Bekämpfung der Tuberkulose

Tuberkulose-Heilstätten-Vorteile. Der Sächsische Heilstättenverein für Lungentransporte arbeitet seit vielen Jahren mit anerkannten Kliniken auf dem Gebiet der Bekämpfung der Tuberkulose. Der

Erfüllung dieser gemeinnützigen Aufgabe dienen die von ihm im Vogtland unterhaltenen Heilstätten Bad Reiboldsgrün, Carolagrün und Albertsberg, die zu den vorbildlichsten Einrichtungen ihrer Art zu rechnen sind.

Allgemeine Viehzählung am 4. Dezember

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählung vom 31. Oktober 1938 findet nach einem Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. Oktober d. J. im gesamten Reichsgebiet am 4. Dezember 1939 die übliche allgemeine Viehzählung statt.

Nach der Verordnung des sächsischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit liegt in Sachsen die Zählung den Gemeindebehörden für ihren Gemeindebezirk ob. Die von den Bürgermeistern zu bestimmenden Zähler gehen mit der Zählung der Viehzählung von Haus zu Haus und ermitteln die Zahl der Tiere sowohl durch Befragen als auch durch eigenen Augen sehen.

Düngemittel- und Saatgutkredite

Durch eine im Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 230, veröffentlichte, vom Ministerium für die Reichsverteidigung erlassene Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung ist die bereits seit mehreren Jahren bestehende Regelung in neuer Fassung für die Ernte der nächsten Jahre verlängert worden.

Ein Oetker-Pudding bietet auch jetzt eine wertvolle Bereicherung der täglichen Kost, besonders mit Früchten



Puddinghoden mit entrahmter Frischmilch (Magermilch) Puddingpulver und Zucker mit Wasser oder Milch k. Dorschrift anrühren, die Milch unter Rühren mit einer Prise Salz zum Kochen bringen, von der Kochstelle nehmen, das angerührte Puddingpulver hineingeben und einige Male aufkochen lassen.

Dr. August Oetker, Bielefeld

